

Statuten
des
Radfahrervereins “Frohe Radler” e.V.
Lottstetten

ENTWURF

vom 18.03.2016

§ 1 Name und Sitz

Der am 21.3.1911 gegründete Verein führt den Namen

RADFAHRER-VEREIN "FROHE RADLER" LOTTSTETTEN

und hat seinen Sitz in Lottstetten. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung aller Zweige des Radsports, des Wander- und Mopedfahrens nach den Grundsätzen des Amateurgedankens. Seine besondere Aufgabe ist die sportliche Ertüchtigung der Jugend, um sie zu lebensfrohen, charakterfesten, an Leib und Seele gesunden Menschen heranzubilden. Zur Verwirklichung dieses Zweckes setzt sich der Verein die Aufgabe, durch Pflege und Freundschaft und Geselligkeit und andere geeignete im Rahmen seiner Ziele liegenden Veranstaltungen die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern und ihnen zur Entfaltung ihrer menschlich wertvollen Eigenschaften zu verhelfen.
2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen regelt § 11 Vergütungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereins- und Organämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
7. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und in Bezug auf Herkunft neutral.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Badischer Radsport-Verband e.V. in Freiburg, der dem Bund Deutscher Radfahrer e.V. angehört. Damit ist er den Satzungen und der Sportordnung des Landes-Verbandes, bzw. des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. unterworfen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über den Antrag entscheidet die Mitglieder-Versammlung. Sie ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner evtl. Ablehnung

anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Die Mitglieder des Vereins werden geführt:

bis 14 Jahre als Schüler,
von 14 bis 18 Jahre als Jugendliche,
über 18 Jahre als ordentliche Mitglieder.

Mit vollendetem 14. Lebensjahr kann jedes Mitglied an Mitglieder-Versammlungen teilnehmen.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
4. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Auf Antrag kann Beitragserleichterung gewährt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a. durch freiwilligen Austritt,
- b. durch Tod,
- c. durch Ausschliessung

Der freiwillige Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung von dem erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen Nichterfüllung satzungsgemässer Verpflichtungen,
- b. wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Aufforderung,
- c. wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
- d. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 9 Abwicklung bei Ausschluss

Wird ein Mitglied nach § 8 ausgeschlossen, so ist ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit den Ausschlussgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs per Rückschein bekanntzumachen. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Vereinsausschüsse

§ 11 Vergütungen

Zur pauschalen Abgeltung der Tätigkeit kann der ehrenamtlich Tätige vom Verein eine Aufwandsentschädigung bis zu 50% des maximalen steuerfreien und sozialversicherungsfreien Betrages gem. § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 12 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahre, möglichst zum Ende des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des erweiterten Vorstandes,
- b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
- c. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- d. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- f. Bildung von Vereinsausschüssen.

§ 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen, er muss dies tun, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe stellt.

§ 14 Stimmrecht

1. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
2. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Dagegen haben sie bei der Wahl des Jugendleiters volles Vorschlags- und Stimmrecht.

§ 15 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und für Zweckänderungen, sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesen Fällen werden jedoch ungültige Stimmen und Stimmenthaltung mitgezählt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Anträge zu Satzungsänderungen, zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Vorsitzenden dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäss bestellt ist.
3. Der Verein wird rechtsverbindlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§ 17 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie aus
Bannerwart
Fahrwart
Jugendleiter
bis zu zwei Beisitzer
2. Die Mitglieder des erweiterten. Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der erweiterte Vorstand kann bei dauernder Verhinderung eines seiner Mitglieder sich selbst bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.
4. Es ist zulässig, mehrere Ämter des erweiterten Vorstandes in einer Person zu vereinigen

§ 18 Beschlussfähigkeit erweiterter Vorstand

1. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Mass ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der erweiterte Vorstand einen Geschäftsführer und weitere benötigte

- Kräfte anstellen.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 19 Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 15 Absatz 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Vorstand im Sinne des § 16, Absatz. 1. und 3 als Liquidator bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lottstetten. Diese soll das Vermögen an einen Verein übertragen dessen Zweck die Förderung des Sports ist und vom Finanzamt ebenfalls als gemeinnütziger Verein anerkannt ist.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen

Der nach § 16 bestellte Vorstand ist ermächtigt, evtl. Beanstandung durch das Registergericht durch Satzungsänderung zu beheben. Sie sind der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. März 2016 beschlossen. Diese Änderung der Satzung des Radfahrervereins „Frohe Radler“ e.V. Lottstetten tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen der bisherigen Vereinssatzung vom 8. März 2013 außer Kraft.

Lottstetten, den 18.03.2016

Norbert Papok	Stephan von Schneyder	Norbert Hohenbichler	Susanne Daudey
Vorsitzender	Vorsitzender	Kassier	Schriftführer